

Satzung der Stadt Preetz über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Nördlich des Hufenweges / westlich der Bahn“, Teilgebiet Zum Wasserwerk

Die Stadtvertretung Preetz hat in ihrer Sitzung am 19.05.2015 aufgrund des §§ 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVBl. Schl.-H. 2003, S. 37), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2008 (GVBl. Schl.-Holst. S. 310), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Die Stadtvertretung Preetz hat in ihrer Sitzung am 19.05.2015 beschlossen, für den Bebauungsplan Nr. 73 „Nördlich des Hufenweges / westlich der Bahn“ für das Teilgebiet an der Straße Zum Wasserwerk die 2. Änderung aufzustellen. Planungsziel ist die Schaffung von Baurecht für die Erweiterung des Wasserwerkes für einen Wasserbehälter sowie der Erhalt der städtebaulichen Maßstäblichkeit des Mischgebietes durch die Begrenzung der Anzahl der zulässigen Wohneinheiten pro Quadratmeter Grundstücksfläche auf insgesamt 6 bis 8 Wohneinheiten für die Mischgebietsfläche für den Fall einer Wohnbebauung und Begrenzung der zulässigen Gebäudehöhen. Zur Sicherung der Planung für dieses Teilgebiet wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in der anliegenden Skizze, die Bestandteil der Satzung ist, gekennzeichnet.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen
 - Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 - erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Für bestehende bauliche Anlagen und Nutzungen, an denen Änderungen vorgenommen werden sollen, können durch die zuständige Baugenehmigungsbehörde und in Abstimmung mit der Stadt Preetz Ausnahmen von der Veränderungssperre zugelassen werden.
- (4) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten, entsprechend den gesetzlichen Regelungen.

Preetz, den 20.05.2015

L.S.

Stadt Preetz
Der Bürgermeister
Wolfgang Schneider

Anlage: Übersichtskarte über den Bereich der Satzung über die Veränderungssperre zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73



Geltungsbereich der Veränderungssperre zur
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73